

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der SLT Mobile Baustraßen GmbH, FN 671116 k
Kunststoffstraße 1, 4502 St. Marien

für Miet-, Liefer- und Dienstleistungsverträge

Stand: April 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Miet- und Lieferverträge sowie Dienstleistungsverträge der SLT Mobile Baustraßen GmbH, FN 671116 k, mit Sitz in 4502 St. Marien, Österreich (im Folgenden „**Vermieterin**“), über mobile Bodenbeläge oder Bodenplatten für mobile Straßen (im Folgenden „**Mietgegenstand**“) gegenüber Unternehmerinnen im Sinne des § 1 UGB.

(2) Mit Vertragsabschluss bestätigt die Mieterin ihre Unternehmereigenschaft im Sinne des § 1 UGB. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

(3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen der Mieterin/Auftraggeberin (im Folgenden „**Mieterin**“) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Vermieterin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Diese Mietbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit derselben Mieterin über die Vermietung, Lieferung oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand.

(5) Vermieterin und Eigentümerin des Mietgegenstands ist ausschließlich die Vermieterin.

(6) Im Einzelfall schriftlich getroffene individuelle Vereinbarungen mit der Mieterin (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang gegenüber diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Vermieterin maßgeblich.

(7) Verträge, deren Durchführung einer Erlaubnis oder Genehmigung von zuständigen österreichischen Behörden bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erteilung der jeweils erforderlichen Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Vermieterin sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Vermieterin oder durch tatsächliche Leistungserbringung (Beginn der Lieferung oder Montage) zustande.

(2) Unvollständige oder unzutreffende Angaben der Mieterin in der Bestellung oder Anfrage – insbesondere zu Einsatzort, Bodenverhältnissen, Zufahrtsmöglichkeiten, Lastanforderungen oder Einsatzdauer – und daraus resultierende Mehrkosten (z.B. zusätzlicher Transport, zusätzliche Montageaufwendungen, Wartezeiten) gehen zu Lasten der Mieterin.

(3) Nachträgliche Änderungen des Auftrags auf Veranlassung der Mieterin werden gesondert nach den vereinbarten oder, mangels solcher, nach den üblichen Sätzen verrechnet.

(4) Auftragsänderungen oder Annullierungen für Mietgegenstände, die sich bereits in der Zustellung oder im Verladevorgang befinden, sind ausgeschlossen; die Mieterin bleibt zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet, abzüglich ersparter Aufwendungen.

(5) Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen sind nur Richtwerte und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten.

(6) Die Vermieterin ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen anderer geeigneter Unternehmen (Subunternehmerinnen) zu bedienen.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen

(1) Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß zu behandeln und vor Überlastung in jeder Weise zu schützen. Sie hat insbesondere die von der Vermieterin übergebenen Bedienungs-, Sicherheits- und Belastungshinweise einzuhalten.

(2) Bei Rückgabe von beschädigten oder bei Verlust von Mietgegenständen, die auf eine unsachgemäße Nutzung oder Behandlung durch die Mieterin zurückzuführen sind, hat die Mieterin der Vermieterin den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Fall der irreparablen Beschädigung oder des Verlusts einer Aluminiumplatte wird der Wiederbeschaffungswert mit **EUR 2.500,00 netto** pauschaliert. Die Reparatur einzelner Profile wird mit **EUR 495,00 netto** pro Profil pauschaliert (eine Platte besteht aus neun Mittelprofilen sowie einem Anfangs- und einem Endprofil). Der Mieterin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines die Pauschale übersteigenden Schadens durch die Vermieterin bleibt vorbehalten.

(3) Wurde das Angebot vor einer Besichtigung des Einsatzortes erstellt, ist die Vermieterin berechtigt, das Angebot zurückzunehmen oder zu korrigieren und erneut zu unterbreiten, wenn sich nach ihrer fachkundigen Beurteilung ergibt, dass die am Einsatzort bestehenden Voraussetzungen zur Durchführung nicht geeignet sind (insbesondere ungeeignete Bodenbedingungen oder Zufahrten für die Fahrzeuge der Vermieterin zur Positionierung der Ausrüstung), oder der Umfang der vorgesehenen Ausrüstung zur Erfüllung der Anforderungen der Mieterin nicht ausreicht. Kommt der Vertrag aus diesen Gründen nicht zustande, kann die Mieterin aus den Anpassungen des Angebots oder aus einer Ablehnung des Auftrags keine Ansprüche gegen die Vermieterin ableiten; bereits erbrachte, für die Mieterin nutzbare Leistungen sind jedoch zu vergüten.

(4) Die Mieterin hat ständige Baufreiheit und einen ungehinderten Zugang zum Einsatzort zu gewährleisten und sichert eine reibungslose und störungsfreie Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten zu. Entstehende Ausfall- oder Wartezeiten, die nicht von der Vermieterin zu vertreten sind, werden mit EUR 250,00 netto je Stunde und je eingesetztem LKW/Arbeitskolonne verrechnet. Der Mieterin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(5) Die Mieterin ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen oder verbringen zu lassen. Ein Transport des Mietgegenstands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

(6) Die Einholung allfälliger behördlicher Genehmigungen (z.B. nach der StVO) ist, sofern nicht anders vereinbart, Obliegenheit der Mieterin. Alle damit verbundenen Gebühren und Kosten trägt die Mieterin.

§ 4 Mietdauer und Übergabe

(1) Die Vermieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Mieterin verpflichtet sich zur Annahme und zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses.

(2) Die Mindestmietdauer beträgt eine Woche. Die Miete ist für jede angefangene Woche zu entrichten.

(3) Die Mieterin hat Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind, unverzüglich zu rügen. Die Vermieterin wird rechtzeitig gerügte Mängel auf ihre Kosten beheben.

(4) Bei Ausfällen, Verspätungen, Verlusten oder Schäden am Mietgegenstand, die von der Mieterin zu vertreten sind, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten.

§ 4a Unterlagen und Urheberrechte

(1) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung der Mieterin überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie insbesondere Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und technische Dokumentationen, behält sich die Vermieterin Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Kommt der Vertrag nicht zustande, sind diese Unterlagen der Vermieterin unverzüglich zurückzugeben oder, im Falle elektronischer Übermittlung, zu löschen.

§ 5 Haftung und Gefahrtragung

(1) Die Haftung der Vermieterin für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfinnen (§ 1313a ABGB).

(2) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an Untergründen der Montageflächen oder der Zufahrtswege sowie an sich darin befindenden, nicht erkennbaren Einbauten wie Schächten, Rohrleitungen, Kabeln oder sonstigen Leitungen, es sei denn, die Vermieterin trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Mieterin hat die Vermieterin vor Beginn der Arbeiten über ihr bekannte oder erkennbare Gefahrenquellen im Untergrund zu informieren.

(3) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse verursacht werden.

(4) Ab Übergabe des Mietgegenstandes bis zur Abholung durch die Vermieterin trägt die Mieterin die Gefahr für Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes, ausgenommen normale Abnutzung.

(5) Die Mieterin ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise an Dritte weiterzuvermieten, zu verleihen oder sonst zur Nutzung zu überlassen. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag oder die Einräumung von Rechten irgendwelcher Art am Mietgegenstand an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

(6) Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern und ausreichend zu versichern.

(7) Die Mieterin hat bei allen Unfällen, Schäden oder Diebstählen die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei beizuziehen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin darf die Mieterin gegenüber Dritten keine Zugeständnisse, Anerkenntnisse, Vergleiche oder Zahlungen vornehmen.

(8) Verstößt die Mieterin schuldhaft gegen die vorstehenden Pflichten, ist sie verpflichtet, der Vermieterin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 6 Abtretung zur Sicherung

Die Mieterin tritt zur Sicherung der Mietzinsforderung ihre Ansprüche gegen ihre Auftraggeberin, für deren Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung an.

§ 7 Beendigung und Rückgabe

(1) Die Mietzeit endet gemäß vertraglicher Vereinbarung.

(2) Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes durch die Mieterin bleibt der Anspruch auf den vollen Mietzins für die vereinbarte Mietdauer bestehen.

(3) Der Zustand und die Vollständigkeit des Mietgegenstandes werden bei der Abholung durch ein gemeinsames Protokoll festgestellt.

(4) Ist die Mieterin oder eine von ihr benannte Vertreterin bei der Abholung nicht anwesend, wird das von der Vermieterin erstellte Protokoll der Abrechnung zugrunde gelegt. Die Mieterin ist berechtigt, binnen drei Werktagen nach Übermittlung des Protokolls schriftlich Einwände zu erheben, andernfalls gilt der Inhalt des Protokolls als anerkannt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Mieterin ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

(4) Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Vermieterin in 4502 St. Marien.